



BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

INHALT

I. BEKANNTMACHUNGEN

1. Bekanntmachung der Gemeinde Elsteraue zum Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Sprossen II“ der Gemeinde Elsteraue sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Sprossen II“ der Gemeinde Elsteraue 19
2. Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Gemeinde Elsteraue..... 22
3. Öffentliche Bekanntmachung des ALFF Süd – 4. Änderungsanordnung Bauordnungsverfahren Poserna FL Verfahrens-Nr. 611-44 WSF007 (alt 611/240 WSF002).....22

II. INFORMATIONEN

1. Beschlüsse des Gemeinderates Elsteraue vom 19.03.2026 26

Bekanntmachung der Gemeinde Elsteraue

zum Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Sprossen II“ der Gemeinde Elsteraue sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Sprossen II“ der Gemeinde Elsteraue

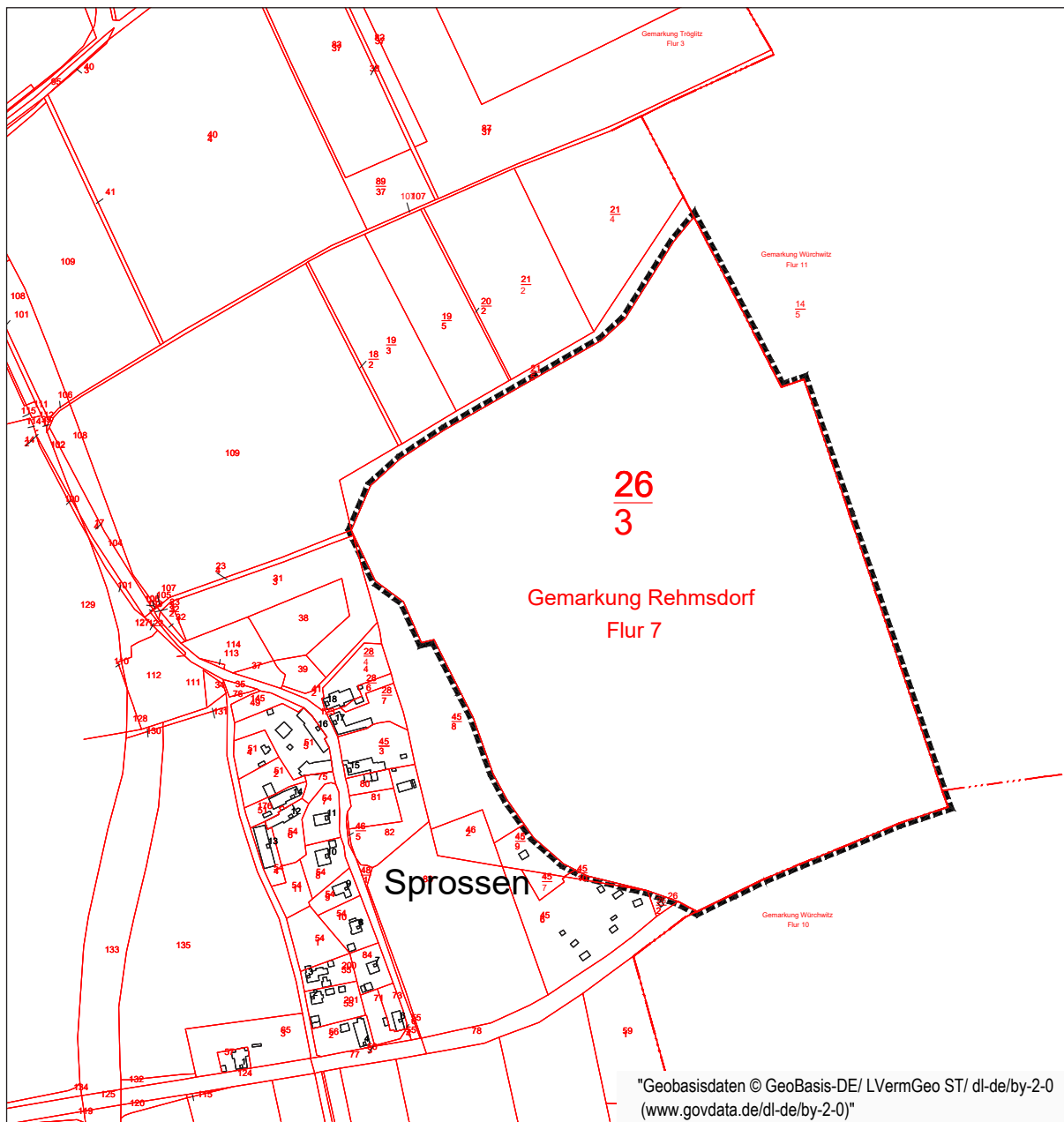
Die Gemeinde Elsteraue beabsichtigt, einem Investor im süd-westlichen Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus Zipsendorf-Süd zu ermöglichen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Für das Verfahren der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Sprossen II“ der Gemeinde Elsteraue gefasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Sprossen II“ der Gemein-

de Elsteraue einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung Januar 2026 gebilligt und ihn zur Veröffentlichung § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB jeweils i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Ortsteils Sprossen und grenzt direkt an die Gemeindegrenze der Stadt Zeitz. Im Süden befindet sich der Flugplatz Sprossen. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die Feldflur. Er weist eine Größe von ca. 16,5 ha auf und umfasst das Flurstück 26/3, Flur 7 der Gemarkung Rehmsdorf vollständig. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem Übersichtsplan zu entnehmen.



"Geobasisdaten © GeoBasis-DE/ LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)"

Legende:



Grenze räumlicher Geltungsbereich

Gemeinde Elsteraue

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
"Solarpark Sprossen II" der Gemeinde Elsteraue

Übersichtsplan

Datum: Januar 2026
Maßstab: unmaßstäblich



Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Sprossen II“ der Gemeinde Elsteraue in der Fassung vom Januar 2026 wird in der Zeit vom

27.04.2026 bis einschließlich 29.05.2026

veröffentlicht. Die hinterlegte Planung kann über folgende Internetseiten abgerufen werden:

<https://www.gemeinde-elsteraue.de/de/veroeffentlichungen/bauleitplanung.html>

sowie im zentralen Landesportal unter

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/beteiligung/themen?ort=Elsteraue&format=Bauleitplan>

Die Stellungnahmen sollen während der Beteiligungsfrist elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Mail-Adresse: bauwesen@gemeinde-elsteraue.de

sowie info@slg-stadtplanung.de

Postadresse: Gemeinde Elsteraue, Fachbereich Bauwesen, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue

Ergänzend werden die Planunterlagen im Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue, Ortsteil Alttröglitz zu folgenden Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich zugänglich gemacht:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

Termine für Einsichtnahmen sind vorab telefonisch unter 03441 226-102 zu vereinbaren. Fragen zu den Planinhalten können zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch unter 03441 226181 gestellt werden. Für Fragen steht neben der Gemeindeverwaltung auch das mit der Planung beauftragte Büro

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Anke Bäumeier und Astrid Friedewald GbR, Händelstraße 8, 06114 Halle (Saale), Telefon: 0345 23977215 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Elsteraue deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Elsteraue unter https://www.gemeinde-elsteraue.de/de/datei/anzeigen/id/15429,1207/2025_09_09_dsgvo_baugb.pdf oder entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Elsteraue, 24.04.2026



Fischer
Bürgermeister



IMPRESSUM

Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue

Herausgeber:	Gemeinde Elsteraue, OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue, Tel. 03441 2260, Fax 03441 226163
Redaktion:	Herr Fischer, Frau Weber
Verantwortlich für den Inhalt:	die jeweiligen Verfasser
Layout & Produktion:	Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info
Erscheinungstag:	Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkasteneinwurf-sendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.

Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Gemeinde Elsteraue

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben steht:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30 – 33, 37 – 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21 – 23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Gemeinde Elsteraue werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2026 – 2030 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanter Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldge-

setzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit Pkw gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren

Verfahrens- Nr. 611-44 WSF007 (alt 611/240 WSF002)
Landkreis Burgenlandkreis

Poserna FL

Burgenlandkreis

In dem, durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Weißenfels (jetzt: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd) mit Beschluss vom 29.09.1999, Az.: 611 B 1.13- 611/240 WSF002, nach § 56 i.V.m. § 63, § 64 und § 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) angeordnete und mit den Änderungsanordnungen vom 01.12.2003, 12.06.2006 und 06.08.2020 geänderte Bodenordnungsverfahren „Poserna FL“ ergeht folgende

4. Änderungsanordnung

1. Zum Bodenordnungsverfahren „Poserna FL“ werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rippach	5	39/1, 5016, 5017, 5018, 5019, 5020, 5021, 5022, 5023, 5024, 5025
Rippach	10	103, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 122, 123, 124, 125, 126, 127
Poserna	2	5013, 5014, 5016, 5021, 5022, 5023, 5026, 5027, 5028, 5029, 5031, 5032, 5033, 5034
Poserna	3	389, 391
Sössen	1	1, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 5026, 5027, 5028, 5029, 5030, 5031, 5032, 5033, 5034, 5035, 5036, 5037, 5038
Sössen	2	189/19
Sössen	4	5035, 5036, 5042, 5043, 5044, 5045, 5046, 5047, 5048, 5049
Sössen	5	32, 66 67, 84
Taucha	1	65
Taucha	2	367, 368, 369, 370
Taucha	3	420
Taucha	6	260, 267, 277, 438, 440, 441, 443, 444

2. Aus dem Bodenordnungsverfahren „Poserna FL“ werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbere-

inigungsgesetzes (FlurbG) die folgenden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rippach	5	144/82
Sössen	1	22/5
Sössen	2	5004
Sössen	4	5016, 5017
Muschwitz	2	168

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1011 ha.

Als Anlage dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in der die aktuelle Grenze des Bodenordnungsgebietes dargestellt ist, beigegefügt.

I. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Weißenfels (jetzt: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd) hat mit Beschluss vom 29.09.1999 das Bodenordnungsverfahren „Poserna“ angeordnet.

Zur Vermeidung von Nachteilen zu Lasten der Teilnehmer in den Ortslagen mit unvermessenen Hofräumen (uH) erfolgte mit der Änderungsanordnung Nr. 3 vom 06.08.2020 die Teilung des Verfahrensgebietes in das Bodenordnungsverfahren „Poserna FL“ und sechs Bodenordnungsverfahren mit uH- Anteilen.

Die Bodenordnungsverfahren mit Anteilen an unvermessenen Hofräumen wurden als eigenständige Verfahren durchgeführt und konnten abgeschlossen werden.

Die unter Ziffer 1 dieser Anordnung zugezogenen Flurstücke waren einbezogen in die Bodenordnungsverfahren mit uH-Anteilen. Die vollumfängliche Regelung der Eigentums- und

Rechtsverhältnisse dieser Flurstücke kann jedoch nur im Zusammenhang mit den Flächen des Bodenordnungsverfahrens „Poserna FL“ erreicht werden. Daher ist die Zuziehung der unter Ziffer 1 aufgeführten Flurstücke zum Bodenordnungsverfahren „Poserna FL“ zwingend notwendig.

Bei den, aus dem Verfahren auszuschließenden Flurstücken, handelt es sich um Wege- und Wasserflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zum Erreichen der Ziele des Bodenordnungsverfahrens nicht benötigt werden. Deshalb werden diese aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

Durch die mit dieser Änderungsanordnung angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der v.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Bodenordnungsverfahren „Poserna FL“ geändert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken zu 0,4 % der Gebietsgröße verändert wurde. Damit ist für diese geringfügige Gebietsänderung das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Flurbereinigungsbehörde zuständig.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Verfahrensgebietes pflichtgemäß ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und beim Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieser Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Änderungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG). Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

IV. Bekanntgabe

Diese Änderungsanordnung mit Begründung und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den vom Bodenordnungsverfahren betroffenen Gemeinden

Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen

Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann die Änderungsanordnung auch auf der Internetseite des ALFF Süd unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/bodenordnung-burgenlandkreis/bodenordnung-poserna> eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Postfach 1655, 06656 Weißenfels eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Germer

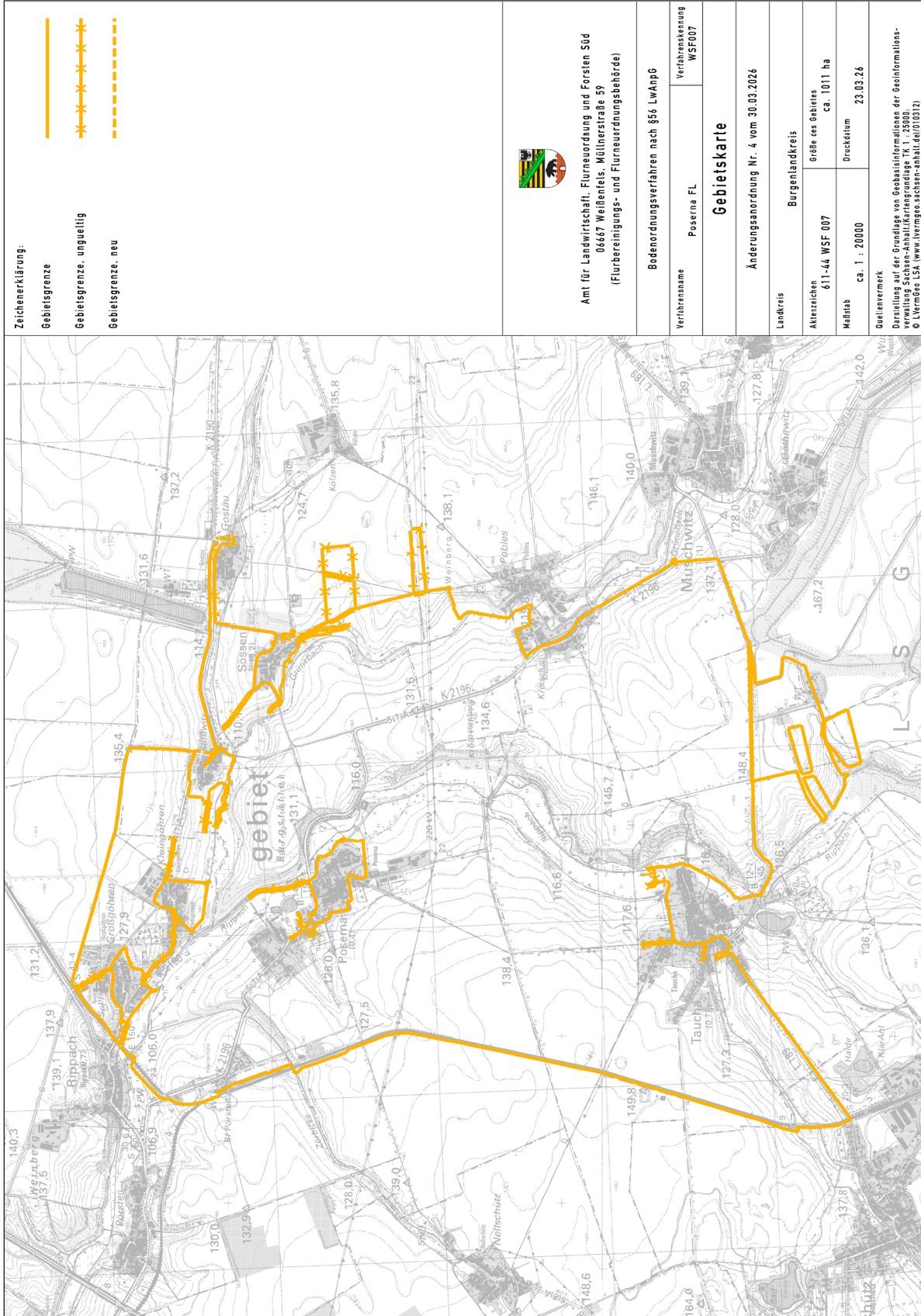
(DS)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Bodenordnungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe

der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels 59, 06667 Weißenfels erhältlich.



II. INFORMATIONEN

Beschlüsse des Gemeinderates Elsteraue vom 19.03.2026

Beschluss-Nr. 146/03/2026

Beschluss zur Billigung und Offenlegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Sprossen II,, der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Solarpark Sprossen II“ in der Fassung vom Januar 2026 sowie die Begründung gleichen Datums und bestimmt ihn gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 mit Begründung im Internet und zusätzlich auch bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elsteraue einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Ort und Dauer der Veröffentlichung sind ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Auf der Grundlage des § 4b BauGB wird das Planungsbüro StadtLandGrün beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1
Mitwirkungsverbot: 0

Beschluss-Nr. 147/03/2026

Beschluss über die abschließende Abwägung der Stellungnahmen im Verfahren der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Solarpark Phönix-Nord" der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt über die abschließende Abwägung der im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Phönix-Nord“ durch die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geäußerten Stellungnahmen und Sachverhalte entsprechend dem sachverständigen Abwägungsvorschlag gemäß Anlage und bestimmt diesen zur Abwägungsdokumentation. Die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1
Mitwirkungsverbot: 0

Beschluss-Nr. 148/03/2026

Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Solarpark Phönix-Nord" der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Phönix-Nord“ in der vorliegenden und beratenden Fassung gemäß Anlage als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt. Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Phönix-Nord“ zwischen der Gemeinde Elsteraue und der Solarpark Langendorf GmbH & Co. KG, Reutener Straße 18 in 79279 Vörstetten. Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss beauftragt. Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 bzw. dessen Genehmigung ist durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1
Mitwirkungsverbot: 0

Beschluss-Nr. 149/03/2026

Beschluss zur Inanspruchnahme des Sondervermögens für die Ausführung laufender Investitionsfördermaßnahmen

Der Gemeinderat beschließt, die laufenden Investitionsfördermaßnahmen:

- Errichtung Wasserwehrhalle
 - Anschaffung Ausrüstungsgegenstände Wasserwehr
 - Außengelände Schulhof Tröglitz
 - Neubau Mühlgrabenbrücke Lützkewitz
 - GBM Straßenbau 3. BA Tröglitz
 - Errichtung Friedhofsmauer Friedhof Tröglitz
- aus dem Sondervermögen „Infrastruktur“ zu finanzieren und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, spätestens vor Beginn der Durchführung, in elektronischer Form anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 5
Stimmenthaltungen: 0
Mitwirkungsverbot: 0